

Merkblatt Erstattung von Beförderungskosten (Vollzeitschüler)



Voraussetzungen

Die für Vollzeitschüler zwischen dem Wohnort und der Schule entstehenden notwendigen Beförderungskosten, werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von **46,60 €** monatlich vom Landkreis übernommen. Der Eigenanteil wird entsprechend den Tarifpreissteigerungen des naldo angepasst.

Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass:

- die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mindestens **3,0 km** beträgt
- keine BaföG - Leistungen bezogen werden

Nicht nächstgelegene Schule

Besucht ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule, erhöht sich der monatliche Eigenanteil um die Mehrkosten bzw. maximal 35,00 €. Die genaue Höhe des Eigenanteils ist im Schulsekretariat zu erfragen.

3. Kind-Regelung

Die Eigenanteile sind höchstens für zwei eigenanteilspflichtige Schüler einer Familie zu entrichten, und zwar für die beiden Schüler mit dem höchsten Eigenanteil. Auf Antrag (Erklärung über die Entrichtung des Eigenanteils) entfällt für das dritte bzw. für jedes weitere eigenanteilspflichtige Kind die Bezahlung des Eigenanteils. Die Erklärung ist für jedes Schuljahr erneut abzugeben.

Befreiung des Eigenanteils

Beim Bezug von Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen, ALG II) kann eine anteilige Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragt werden. Zur Antragsstellung kann der zuständige Sachbearbeiter des Jobcenters bzw. des Fachbereich Soziales weitere Auskünfte erteilen.

Ausgabe von Schülermonatskarten

Die Schülermonatskarten werden vom Schüler/Erziehungsberechtigten über das sog. Schülerlistenverfahren bestellt und von der Schule ausgegeben.

Im Schülerlistenverfahren werden die Eigenanteile mittels Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. (RAB: zum 1. Werktag des Folgemonats, Fa. Reich: zum 20. des laufenden Monats). Bei rechtzeitiger Rückgabe von nicht benötigten Fahrkarten wird der Eigenanteil nicht abgebucht.

Nicht benötigte Fahrkarten sind bis spätestens zum letzten Tag des Vormonats in der Schule zurückzugeben. (Gilt nicht für Abo 25!).

Bei Verlust der Schülermonatskarte wird im Schulsekretariat gegen Gebühr eine Ersatzkarte ausgegeben. Maximal 3 Ersatzfahrkarten pro Schuljahr.

Freizeitregelung

Die naldo-Schülermonatskarte berechtigt an Schultagen und beweglichen Ferientagen ab 13.15 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien zu Fahrten im ganzen naldo-Verbundgebiet. Gleiches gilt für die bodo-Schülermonatskarte ab 13.30 Uhr im bodo-Verbundgebiet, sowie an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien ganztags. Das Abo 25 gilt im gesamten Naldogebiet rund um die Uhr.

Privater PKW

Sofern keine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht, kann in besonders gelagerten Einzelfällen die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen genehmigt werden. Ein entsprechend begründeter Antrag auf Genehmigung eines privaten Kraftfahrzeugs ist vom Schüler / einem Erziehungsberechtigten vor Beginn der Beförderung zu stellen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragsstellung ausgeschlossen. Der Antrag wird im Schulsekretariat entgegengenommen.

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen bitte an das Schulsekretariat der betreffenden Schule.